

Nachweis- und Registerpflichten

Stand: 10. Mai 2022

INHALTSÜBERSICHT

1	Nachweispflicht.....	2
1.1	Nachweispflicht für gefährliche Abfälle	2
1.2	Nachweispflicht für nicht gefährliche Abfälle	2
2	Registerpflicht	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Adressatenkreis Registerpflicht	4
2.3	Ausnahmen von der Registerpflicht.....	6
2.4	Registerpflicht auf Anordnung.....	7
3	Register des Abfallerzeugers	7
4	Register des Beförderers	10
5	Register des Sammlers.....	12
6	Register des Abfallentsorgers.....	14
6.1	Allgemeines.....	14
6.2	Register des Abfallentsorgers (ausgenommen Behandlung und Zwischenlagerung)	15
6.3	Register des Abfallentsorgers bei Behandlung und Zwischenlagerung....	19
7	Register des Händlers	27
8	Register des Maklers	28
9	Aufbewahrungsfristen	29

1 NACHWEISPF LICHT

1.1 NACHWEISPF LICHT FÜR GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle besteht eine Nachweispflicht, unabhängig davon, ob sie verwertet oder beseitigt werden. Diese Pflicht richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler und Beförderer sowie Abfallentsorger (§ 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Ausgenommen sind

- Private Haushaltungen (§ 50 Abs. 4 KrWG)
- Kleinmengen (kein Vorabnachweis (Entsorgungsnachweis), aber Verbleibsnachweis (Übernahmeschein)) (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung (NachwV) i. V. m. § 16 NachwV)
- Abfälle, die in eigenen Anlagen beseitigt oder verwertet werden (§ 50 Abs. 2 KrWG)
- gesetzlich geregelte Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme gefährlicher Abfälle
 - Batterien (bis zum Abschluss der Rücknahmen / Rückgaben in der Erstbehandlungsanlage) (§ 1 Abs. 3 Batteriegesetz (BattG) i. V. m. § 50 Abs. 3 KrWG)
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte (bis zum Abschluss der Rücknahmen / Rückgaben in der Erstbehandlungsanlage) (§ 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) i. V. m. § 50 Abs. 3 KrWG)
 - Verpackungen, die wegen ihrer Restanhaftungen als gefährliche Abfälle einzustufen sind (bis zum Abschluss der Rücknahmen / Rückgaben) (§ 2 Abs. 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) i. V. m. § 50 Abs. 3 KrWG)
- Abfälle, die per Verordnung vom Hersteller / Vertreiber zurückgenommen werden (bis zum Abschluss der Rücknahme / Rückgabe) (§ 50 Abs. 3 KrWG)
- Abfälle, die freiwillig zurückgenommen werden (Regelung im Bescheid) (§ 26a KrWG)
- Altfahrzeuge außerhalb der verordneten Rücknahme (Überlassung von Altfahrzeugen an Annahmestellen oder Demontagebetriebe) (§ 50 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV))
- Einzelfälle (§ 26 Abs. 1 NachwV)

1.2 NACHWEISPF LICHT FÜR NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

1.2.1 NACHWEISPF LICHT NICHT GEFÄHRLICHER, POP-HALTIGER ABFÄLLE GEMÄß POP-ABFALL-ÜBERWV

Seit Inkrafttreten der POP-Abfall-Überwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV) zum 01.08.2017 besteht für die dort geregelten nicht gefährlichen POP-haltigen Abfälle Nachweispflicht (§ 4 POP-Abfall-ÜberwV).

1.2.2 NACHWEISPFLICHT SONSTIGER NICHT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE (AUßER ZIFFER 1.2.1)

Für die Entsorgung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle besteht keine Nachweispflicht.

Die Abfallbehörde kann auch in diesem Fall die Nachweispflicht anordnen, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. (§ 51 Abs. 1 Satz 1 KrWG)

2 REGISTERPFLICHT

2.1 ALLGEMEINES

Die Registerpflichtigen haben Register zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 49 KrWG).

Register für Abfälle umfassen Angaben zu

- Art
- Ursprung
- Menge

und, sofern diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Bedeutung sind,

- Bestimmung
- Häufigkeit des Sammelns
- Beförderungsmittel
- Art der Behandlung

Register beinhalten die sachlich und zeitlich geordnete Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge (§ 24 Abs. 1 NachwV).

Im Folgenden wird – nach allgemeinen Angaben zur Registerpflicht – für die am Entsorgungsverfahren Beteiligten aufgeführt, welche Inhalte die Register haben müssen.

2.2 ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT

2.2.1 ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT BEI GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, unabhängig davon,

- ob sie verwertet oder beseitigt werden oder
- ob sie nachweispflichtig oder nicht nachweispflichtig sind.

Eine Registerpflicht besteht z. B. auch für nicht der Nachweispflicht unterliegende Entsorgungen von Elektroaltgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

Diese Pflicht richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Abfallentsorger (§ 23 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 bis 3 KrWG).

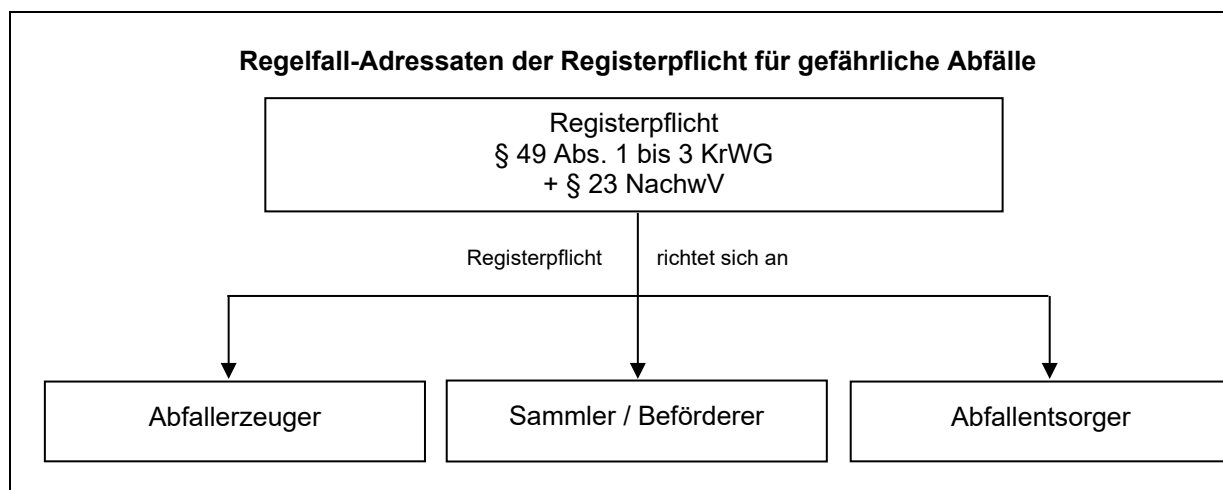


Abb. 1 Regelfall-Adressaten der Registerpflicht für gefährliche Abfälle

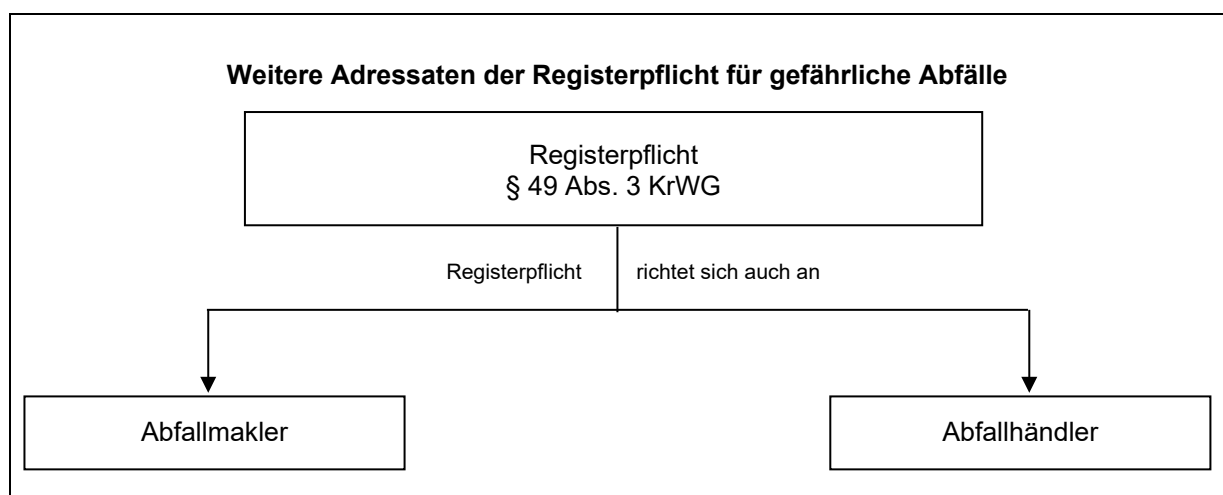


Abb. 2 Weitere Adressaten der Registerpflicht für gefährliche Abfälle

2.2.2 ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT BEI NICHT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT BEI NICHT GEFÄHRLICHEN POP-HALTIGEN ABFÄLLEN GEMÄß POP-ABFALL-ÜBERWV

POP-haltige Abfälle gemäß POP-Abfall-Überwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV) unterliegen seit Inkrafttreten dieser Verordnung zum 01.08.2017 der Nachweispflicht (vgl. Ziffer 1.2.1) und in Folge auch der Registerpflicht (§ 5 POP-Abfall-ÜberwV). Registerpflichtig sind dabei alle am Verfahren Beteiligten, d. h. Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger, aber auch Händler und Makler.

ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT BEI SONSTIGEN NICHT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN (AUßER SIEHE OBEN)

Für nicht gefährliche Abfälle (z. B. Papier-, Glas-, Holzabfälle, die keine gefährlichen Stoffe beinhalten) richtet sich die Registerpflicht nur an den Abfallentsorger. (§ 23 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 bis 2 KrWG).

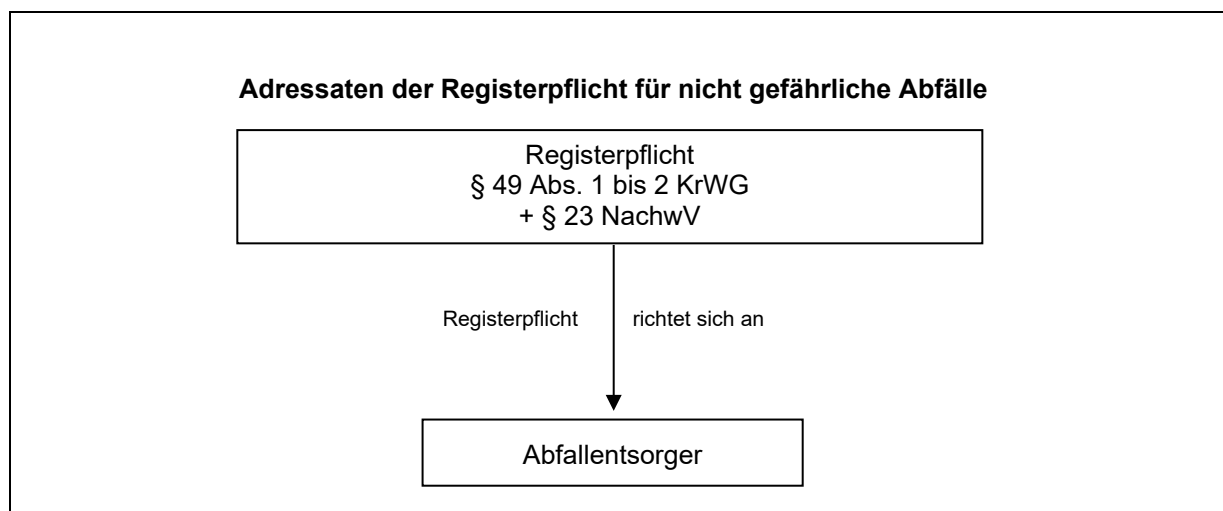


Abb. 3 Adressaten der Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle

Für Abfallentsorger, die Teil einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich diese Registerpflicht auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen (§ 24 Abs. 1-3 und 5-6 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 2 KrWG).

2.2.3 ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT FÜR ERZEUGNISSE, MATERIALIEN UND STOFFE AUS DER VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG, DEM RECYCLING ODER EINEM SONSTIGEN VERWERTUNGSVERFAHREN („PRODUKT-OUTPUT“)

Für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die aus

- der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- dem Recycling oder
- einem sonstigen Verwertungsverfahren

hervorgehen, besteht seit dem 29.10.2020 eine Registerpflicht. Diese Pflicht richtet sich jedoch nur an den Abfallentsorger (§ 23 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 bis 2 KrWG).

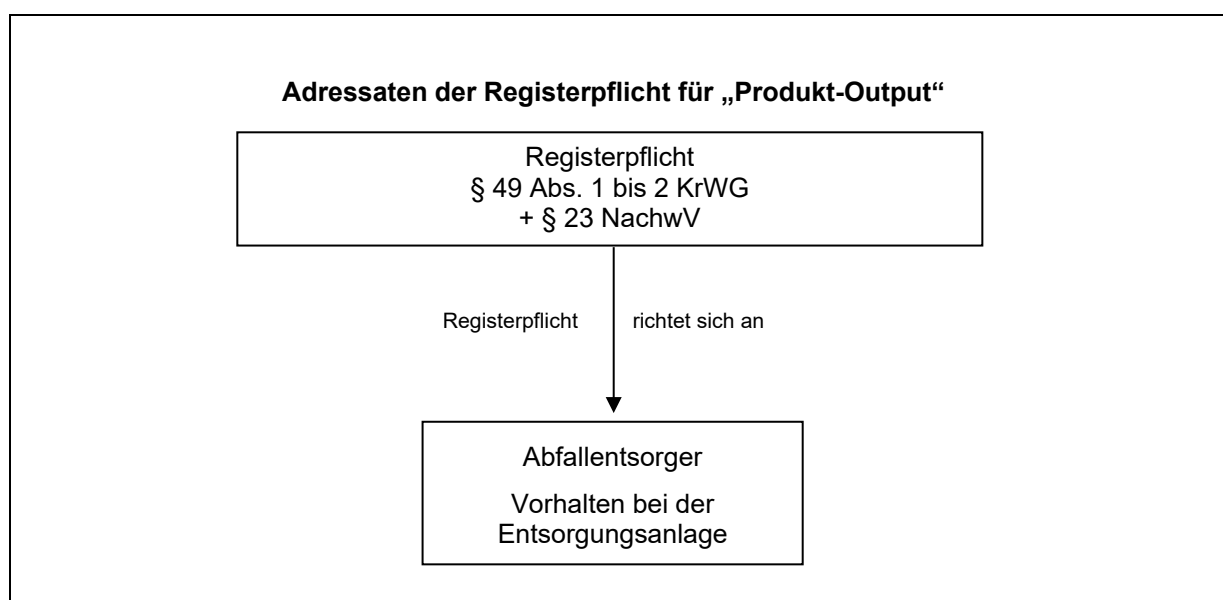


Abb. 4 Adressaten der Registerpflicht für „Produkt-Output“

2.3 AUSNAHMEN VON DER REGISTERPFLICHT

Ausgenommen von der Registerpflicht sind

- private Haushaltungen (§ 49 Abs. 6 KrWG)
- Bioabfälle oder Klärschlämme zur landwirtschaftlichen Verwertung (§ 11 Abs. 4 Bioabfallverordnung (BioAbfV) bzw. § 7 Abs. 10 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 NachwV und § 23 Nr. 2 NachwV)
- Einzelfälle (§ 26 Abs. 1 NachwV)

2.4 REGISTERPFLICHT AUF ANORDNUNG

Die Registerpflicht kann auch für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle angeordnet werden (§ 23 NachwV und § 26 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG). Diese Anordnung kann sich an alle an der Entsorgung Beteiligten richten, außer an private Haushaltungen (§ 51 Abs. 1 KrWG).

3 REGISTER DES ABFALLERZEUGERS

Für den Abfallerzeuger ist das Register wie unten dargestellt zu gliedern. Es dient dem Nachweis, welche gefährlichen Abfälle nach Art und Menge an einen Abfallbeförderer / Sammler / Entsorger abgegeben wurden. (§ 24 Abs. 1-3 und 6 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 3 KrWG)

Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

Die einzelnen Belege sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt (der Belege) in zeitlicher Reihenfolge abzuheften bzw. einzustellen.

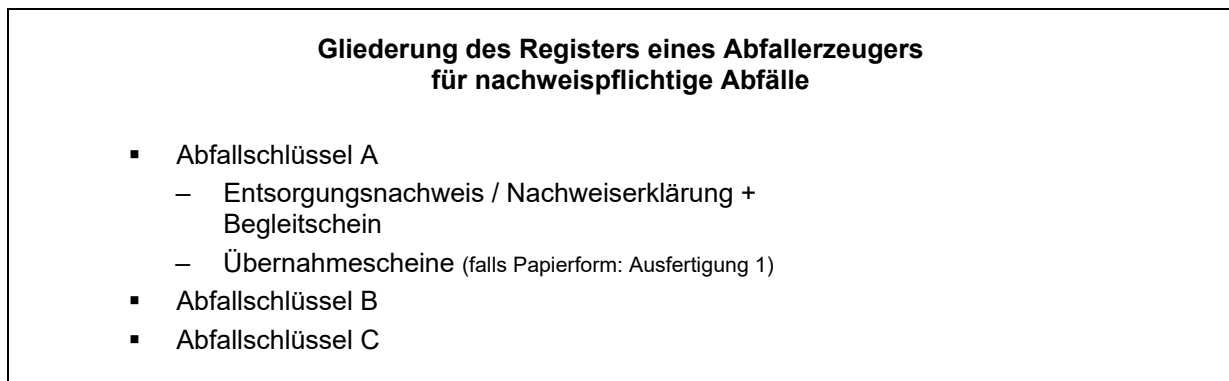


Abb. 5 Gliederung des Registers eines Abfallerzeugers für nachweispflichtige Abfälle

Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Abfall-Anfallstellen und Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 6 NachwV).

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abgabe der Abfälle in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder einzustellen.

**Gliederung des Registers eines Abfallerzeugers
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

- Abfallschlüssel A in Anfallstelle a
 - als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Erzeugers (Name, Anschrift)
 - Daten der Anfallstelle (Name, Anschrift + ggf. Erzeuger-Nummer)auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE ,
(Ziffer 1 „Abfallherkunft“)
 - der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Abgabe
 - die Abfallcharge übernehmende Person (i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierendenauch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)
- Abfallschlüssel B in Anfallstelle b.....
- Abfallschlüssel C in Anfallstelle c.....

Abb. 6 Gliederung des Registers eines Abfallerzeugers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Unter der „übernehmenden Person“ wird derjenige verstanden, der den Abfall unmittelbar übernimmt (also auch ein Beförderer oder Sammler und nicht notwendig der nächste Entsorger oder gar der in der Entsorgungskette letzte Entsorger). Gemeint ist hier der unmittelbar nachfolgende Abfallbesitzer (keine natürliche Person, sondern Firmenname).

Sofern das Register eines Abfallerzeugers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle mit einem Formularvordruck der NachwV erstellt wird (im Papierverfahren oder in der elektronischen Form), so sind die Angaben zur „übernehmenden Person“ im Feld „Frei für Vermerke“ zu machen.

Der Abfallerzeuger kann sein Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle auch in anderer Form führen, z. B. als Liste.

**Beispiel für ein Register eines Abfallerzeugers in Listenform
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Anfallstellen	Erzeuger-Nummer
140603*	Müller KG, Hofheim	Lackproduktion	F24E47110

Datum der Abgabe	Menge	übernehmende Person	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2020	12,5 t	Fa. Müller	<i>Schmitt</i>
03.02.2020	13,4 t	Fa. Müller	<i>Schulte</i>
03.02.2020	12,3 t	Fa. Sauer	<i>Schulte</i>

Abb. 7 Beispiel für ein Register eines Abfallerzeugers in Listenform für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Das Register muss für jede einzelne Abfallcharge vom Abfallerzeuger unterschrieben werden (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht für den Abfallerzeuger keine Registerpflicht (Ausnahme: angeordnete Registerpflicht gem. § 23 NachwV und § 26 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

4 REGISTER DES BEFÖRDERERS

Für den Beförderer ist das Register wie unten dargestellt zu gliedern. Es dient dem Nachweis, welche gefährlichen Abfälle nach Art und Menge aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallentsorger weitergegeben wurden. (§ 24 Abs. 1-2 und 7 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 3 KrWG)

Es empfiehlt sich die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

Die einzelnen Belege sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt (der Belege) in zeitlicher Reihenfolge abzuheften bzw. einzustellen.

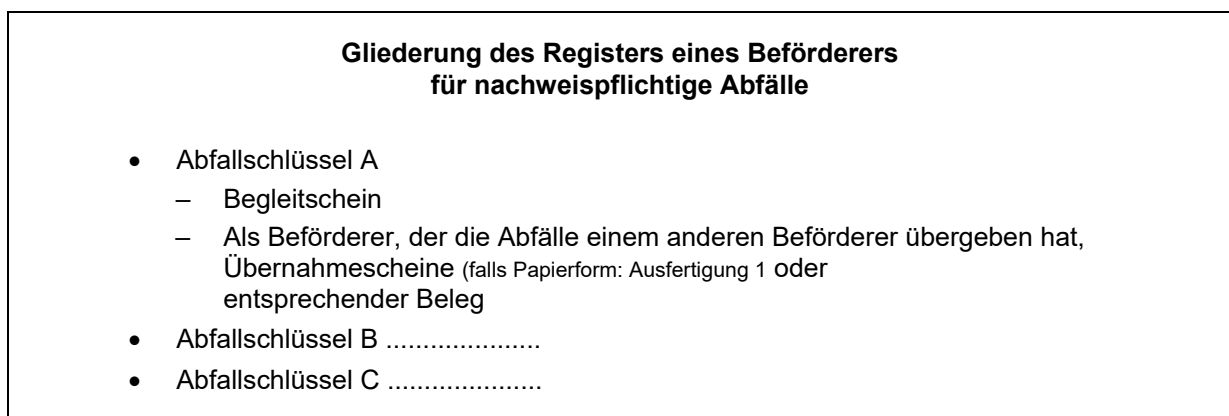


Abb. 8 Gliederung des Registers eines Beförderers für nachweispflichtige Abfälle

Das Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle ist nach Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 7 NachwV).

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss der Beförderung in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder einzustellen.

**Gliederung des Registers eines Beförderers
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Beförderers (Name, Anschrift + ggf. Beförderer-Nummer)
auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE (Ziffer 2 „Abfallherkunft“)
- der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Übergabe
 - Unterschrift des Registrierenden
auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)

Abb. 9 Gliederung des Registers eines Beförderers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Der Abfallbeförderer kann sein Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle auch in anderer Form führen, z. B. als Liste.

**Beispiel für ein Register eines Abfallbeförderers in Listenform
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Beförderer-Nummer
140603*	Transi GmbH, Idstein	F18T47474

Datum der Übergabe	Menge	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2020	24,5 t	<i>Beckmann</i>
03.02.2020	3,8 t	<i>Beckmann</i>
03.02.2020	1,1 t	<i>Beckmann</i>

Abb. 10 Beispiel für ein Register eines Abfallbeförderers in Listenform für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Das Register muss für jede einzelne Abfallcharge vom Beförderer unterschrieben werden (§ 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht für den Beförderer keine Registerpflicht (Ausnahme: angeordnete Registerpflicht gem. § 23 NachwV und § 26 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

5 REGISTER DES SAMMLERS

Für den Sammler ist das Register wie unten dargestellt zu gliedern. Es dient dem Nachweis, welche gefährlichen Abfälle nach Art und Menge aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallentsorger übergeben wurden. (§ 24 Abs. 1-2 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 3 KrWG)

Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich die Gliederung nach Abfallschlüsseln. Die einzelnen Belege sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt (der Belege) in zeitlicher Reihenfolge abzuheften bzw. einzustellen.

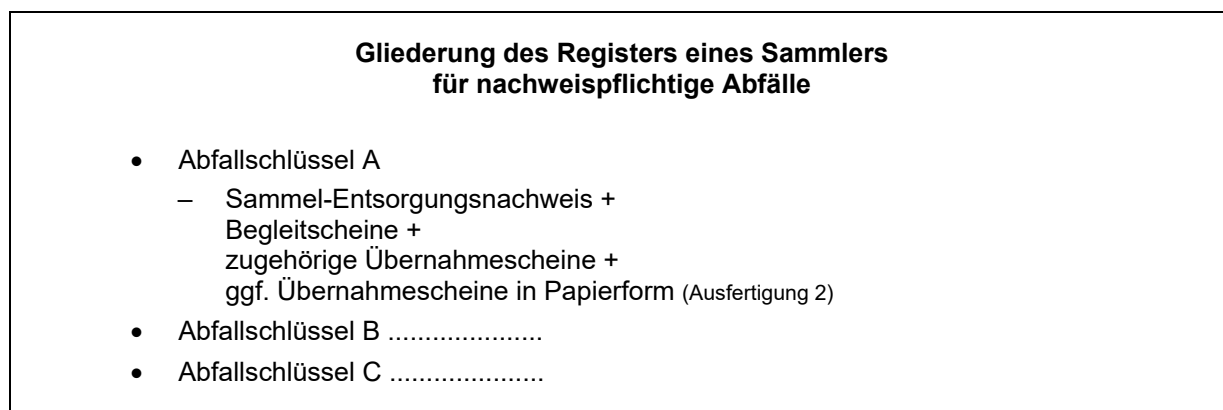


Abb. 11 Gliederung des Registers eines Sammlers für nachweispflichtige Abfälle

Übernahmescheine dürfen als Beleg für den Verbleib bei der Sammel-Entsorgung in Papierform geführt werden (§ 21 Satz 1 NachwV). Zu beachten ist, dass die in Papierform erstellten Übernahmescheine beim Sammler elektronisch nacherfasst, signiert und in das elektronische Register aufgenommen werden müssen (§ 25 Abs. 3 NachwV).

Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 7 NachwV).

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss der Beförderung in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder einzustellen.

**Gliederung des Registers eines Sammlers
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Sammlers (Name, Anschrift + ggf. Beförderer-Nummer)
auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE (Ziffer 2 „Abfallherkunft“)
- der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Übergabe
 - Unterschrift des Registrierenden
auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)

Abb. 12 Gliederung des Registers eines Sammlers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Der Abfallsammler kann sein Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle auch in anderer Form führen, z. B. als Liste.

**Beispiel für ein Register eines Abfallsammlers in Listenform
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Beförderer-Nummer
140603*	Transi GmbH, Idstein	F18T47474

Datum der Übergabe	Menge	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2020	13,7 t	<i>Römke</i>
03.02.2020	0,5 t	<i>Römke</i>
03.02.2020	7,8 t	<i>Römke</i>

Abb. 13 Beispiel für ein Register eines Abfallsammlers in Listenform für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Das Register muss für jede einzelne Abfallcharge vom Sammler unterschrieben werden (§ 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht für den Sammler keine Registerpflicht (Ausnahme: angeordnete Registerpflicht gem. § 23 NachwV und § 26 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

6 REGISTER DES ABFALLENTSORGERS

6.1 ALLGEMEINES

Bei Abfallentsorgern erstreckt sich die Registerpflicht nicht nur auf gefährliche, sondern auch auf nicht gefährliche Abfälle und auf Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren (§ 24 Abs. 1-5 und 8 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG).

Die Registerpflicht bezieht sich auf die Entsorgungsanlage (§ 24 Abs. 4 NachwV).

Die Registerpflicht richtet sich an

- Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die Abfälle im Hauptzweck verwerten oder beseitigen (z. B. Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage)
- Betreiber von Anlagen, die Abfälle nicht im Hauptzweck entsorgen, aber mitverwerten oder -beseitigen (z. B. Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage)
- Unternehmen, die Abfälle außerhalb von Anlagen verwerten (z. B. derjenige, der solche mineralischen Stoffe im Straßenbau einsetzt, denen noch Abfall- und nicht schon Produktstatus zukommt)

Jeder Abfallentsorger ist für die beim Betrieb seiner Anlage anfallenden Abfälle (z. B. Altöle) auch Abfallerzeuger. Sofern es sich bei diesen Abfällen um gefährliche handelt, besteht ebenfalls Registerpflicht.

6.2 REGISTER DES ABFALLENTSORGERS (AUSGENOMMEN BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG)

6.2.1 INPUT-REGISTER DES ABFALLENTSORGERS (AUSGENOMMEN BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG)

Für den Abfallentsorger (ausgenommen den, der Abfälle behandelt oder zwischenlagert) ist das Register wie unten dargestellt zu gliedern. Es dient dem Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge zur Entsorgung übernommen wurden (Input). (§ 24 Abs. 1-4 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG).

Bei diesen abschließenden Abfallentsorgern (die keine Abfälle behandeln oder zwischenlagern) handelt es sich z. B. um Deponien oder Abfallverbrennungsanlagen.

Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich die Gliederung nach Abfallschlüsseln. Die einzelnen Belege sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt (der Belege) in zeitlicher Reihenfolge abzuheften bzw. einzustellen.

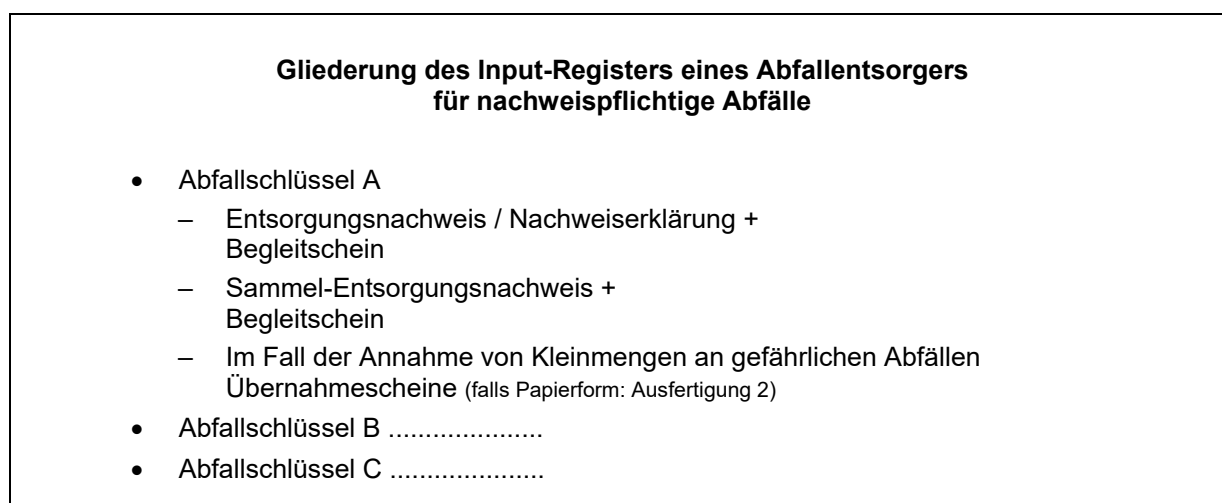


Abb. 14 Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers für nachweispflichtige Abfälle

Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsanlagen und Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 4 NachwV).

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Annahme der Abfälle in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder einzustellen.

**Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle**

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Entsorgers (Name, Anschrift)
 - Daten der Entsorgungsanlage (Name, Anschrift + ggf. Entsorger-Nummer)
auch z. B. in Form von Annahmeerklärung AE
- der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Annahme
 - Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden
(i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierenden
auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)

Abb. 15 Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle

Der Abfallentsorger kann sein Input-Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle auch in anderer Form führen, z. B. als Liste.

**Beispiel für ein Input-Register eines Abfallentsorgers in Listenform
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Entsorgungsanlage	Entsorger-Nummer
140603*	Müllweg KG, Walluf	Deponie	F18RD0550

Datum der Übergabe	Person, von der Abfälle angenommen wurden	Menge	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2020	Meier GmbH, Potsdam	2,9 t	<i>Rüenauver</i>
03.02.2020	Meier GmbH, Potsdam	7,8 t	<i>Rüenauver</i>
03.02.2020	Meier GmbH, Potsdam	25,9 t	<i>Rüenauver</i>

Abb. 16 Beispiel für ein Input-Register eines Abfallentsorgers in Listenform für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle

Das Register muss für jede einzelne Abfallcharge vom Abfallentsorger unterschrieben werden (§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Das Betriebstagebuch eines Deponiebetreibers gilt nur dann als Register nicht nachweispflichtiger Abfälle, wenn es alle Mindestanforderungen an Register erfüllt (vgl. § 24 Abs. 4 bis 6 NachwV).

6.2.2 OUTPUT-REGISTER DES ABFALLENTSORGERS (AUSGENOMMEN BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG)

Jeder Abfallentsorger ist für die beim Betrieb seiner Anlage anfallenden Abfälle (z. B. Altöle) auch Abfallerzeuger. Sofern es sich bei diesen Abfällen um gefährliche handelt, besteht Registerpflicht.

Das Output-Register des Abfallentsorgers für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

Die einzelnen Belege sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt (der Belege) in zeitlicher Reihenfolge abzuheften bzw. einzustellen.

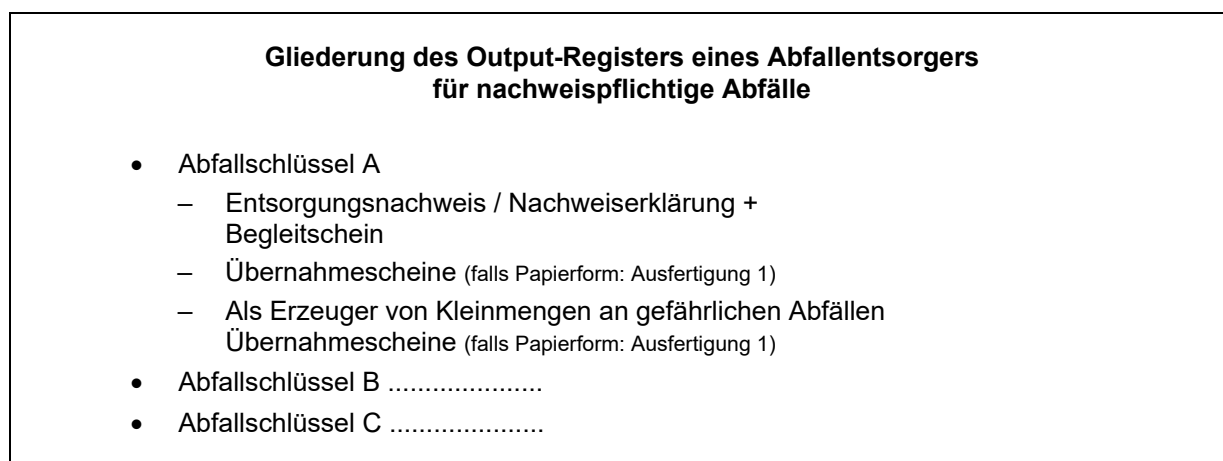


Abb. 17 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers für nachweispflichtige Abfälle

Das Output-Register des Abfallentsorgers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle ist nach Abfall-Anfallstellen und Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 6 NachwV).

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abgabe der Abfälle in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder einzustellen.

**Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

- Abfallschlüssel A in Anfallstelle a
 - als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Erzeugers (Name, Anschrift)
 - Daten der Anfallstelle (Name, Anschrift + ggf. Erzeuger-Nummer)
 auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE ,
(Ziffer 1 „Abfallherkunft“)
 - der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Abgabe
 - die Abfallcharge übernehmende Person (i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierenden
 auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder
Wiegescheine)
- Abfallschlüssel B in Anfallstelle b.....
- Abfallschlüssel C in Anfallstelle c.....

Abb. 18 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Der Abfallentsorger kann sein Output-Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle auch in anderer Form führen, z. B. als Liste.

**Beispiel für ein Output-Register eines Abfallentsorgers in Listenform
für nicht nachweispflichtige gefährliche Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Anfallstellen	Erzeuger-Nummer
140603*	Müllweg KG, Walluf	Deponie	F18E50505

Datum der Abgabe	Menge	übernehmende Person	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2020	12,5 t	Fa. Müller	<i>Schulte</i>
03.02.2020	13,4 t	Fa. Müller	<i>Schulte</i>
03.02.2020	12,3 t	Fa. Sauer	<i>Schulte</i>

Abb. 19 Beispiel für ein Output-Register eines Abfallentsorgers in Listenform für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Das Register muss für jede einzelne Abfallcharge vom Abfallentsorger unterschrieben werden (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

6.3 REGISTER DES ABFALLENTSORGERS BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

6.3.1 ERGÄNZENDE REGISTERPFLICHT BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

Abfallentsorger können Zwischenglied einer Entsorgungskette sein, wenn sie Abfälle behandeln oder zwischenlagern. Sie müssen - ergänzend zu den Registerpflichten des „normalen“ Abfallentsorgers - auch für den nicht gefährlichen Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen als Abfallerzeuger Register führen (§ 24 Abs. 1-3 und 5-6 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 2 KrWG).

Für Entsorger, welche Abfälle im Hauptzweck verwerten oder beseitigen, deren unternehmerischer Umsatz also zu mehr als 50% durch Verwertungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen erzielt wird, gilt dies ausnahmslos (z. B. Müllverbrennungsanlagen, Behandlungsanlagen mit eigenem abfallwirtschaftlichen Schwerpunkt) (Umkehrschluss aus § 24 Abs. 5 Satz 3 NachwV).

6.3.2 AUSNAHMEN VON DER ERGÄNZENDEN REGISTERPFLICHT BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

Für Abfallentsorger, welche in ihren Anlagen Abfälle nicht im Hauptzweck verwerten oder beseitigen (sondern deren Geschäftszweck überwiegend anderem als der Abfallentsorgung dient, z. B. Einsatz von Altreifen in der Zementproduktion) existieren folgende Ausnahmen von der Registerpflicht für den Output (§ 24 Abs. 5 NachwV):

**Ausnahmen von der Registerpflicht des Abfallentsorgers
für den Output aus Abfallbehandlungsanlagen oder Zwischenlager**

- Entsorgung des Outputs in einer betriebseigenen, im engen räumlichen Zusammenhang mit der Behandlung oder Lagerung stehenden Entsorgungsanlage
- Infolge des Einsatzes des (Input-)Abfalls in Produktionsprozessen entstehen lediglich nicht gefährliche Abfälle in mengenmäßig unbedeutendem Umfang

Abb. 20 Ausnahmen von der Registerpflicht des Abfallentsorgers für den Output aus Abfallbehandlungsanlagen oder Zwischenlagern

Enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang bedeutet, dass

- die Abfallentsorgung tatsächlich in unmittelbarer Nähe zur Abfallentstehung erfolgt und

- die Entsorgungsanlage in engem betrieblichen Zusammenhang mit der Anlage, in der der Abfall entsteht, stehen muss (z. B. wenn die Abfallentsorgungsanlage speziell der Entsorgung der am jeweiligen Standort erzeugten Abfälle dient).

Die Ausnahme gilt nicht für Entsorgungen in eine im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehende Anlage Dritter auf dem Betriebsgelände am Standort.

Der Begriff „mengenmäßig unbedeutender Umfang“ richtet sich nicht nach der Betriebsgröße, sondern ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Unbedeutend im Sinne der Regelung sind Mengen, deren Erfassung unverhältnismäßig und ohne erkennbare abfallwirtschaftliche Bedeutung ist.

6.3.3 INPUT-REGISTER DES ABFALLENTSORGERS BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

Für den Abfallentsorger, der Abfälle behandelt oder zwischenlagert, ist die unten genannte Gliederung des Registers im Input vorgeschrieben. Das Register dient dem Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge zur Entsorgung übernommen (Input) und welche anschließend wiederum entsorgt wurden (Output). (§ 24 Abs. 1-6 NachwV)

Das Input-Register für Abfallentsorger, die Abfälle behandeln oder zwischenlagern, entspricht dem Input-Register des „normalen“ Abfallentsorgers (der keine Abfälle behandelt oder zwischenlagert) (§ 24 Abs. 1-4 NachwV).

In ein Input-Register über nachweispflichtige Abfälle sind die Belege innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt (der Belege) in zeitlicher Reihenfolge abzuheften bzw. einzustellen.

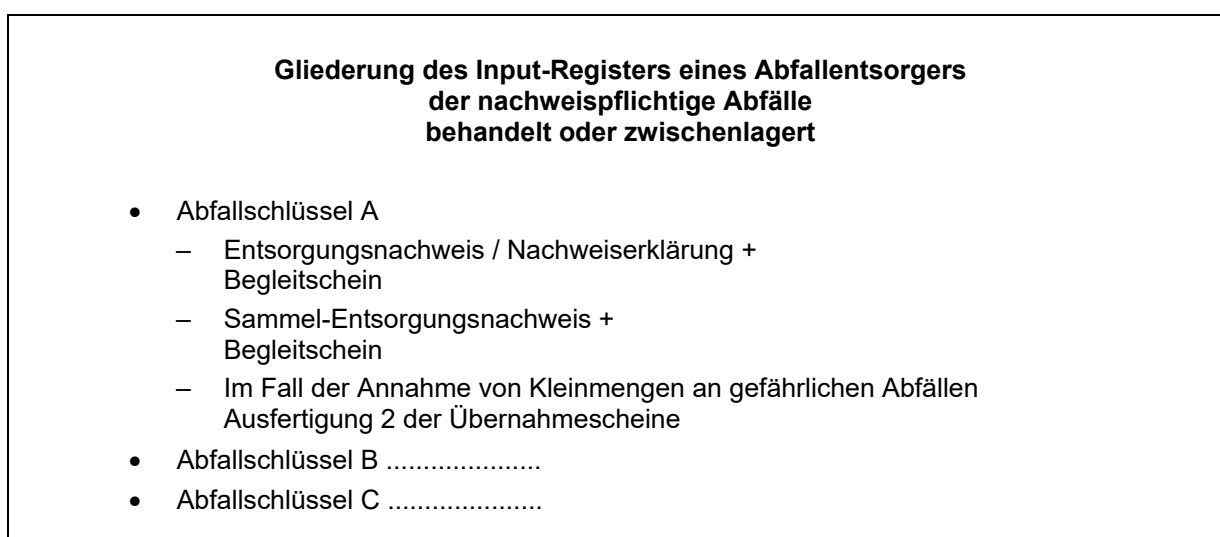


Abb. 21 Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers, der nachweispflichtige Abfälle behandelt oder zwischenlagert

In einem Input-Register über nicht nachweispflichtige Abfälle sind die einzelnen Angaben innerhalb von 10 Kalendertagen nach Annahme der Abfälle in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder einzustellen.

**Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers
der nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle
behandelt oder zwischenlagert**

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Entsorgers (Name, Anschrift)
 - Daten der Entsorgungsanlage (Name, Anschrift + ggf. Entsorger-Nummer)
auch z. B. in Form von Annahmeerklärung AE
- der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Annahme
 - Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden
(i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierenden
auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)

Abb. 22 Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers,
der nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle
behandelt oder zwischenlagert

Der Abfallentsorger kann sein Input-Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle auch in anderer Form führen, z. B. als Liste.

Beispiel für ein Input-Register eines Abfallentsorgers in Listenform, der nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle behandelt oder zwischenlagert

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Entsorgungsanlage	Entsorger-Nummer
150101	Müllweg KG, Walluf	Zwischenlager A	F18RD0550

Datum der Übergabe	ab 01.06.2014: Person, von der Abfälle angenommen wurden	Menge	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2020	Meier GmbH, Potsdam	2,5 t	<i>Feth</i>
03.02.2020	Meier GmbH, Potsdam	4,1 t	<i>Feth</i>
03.02.2020	Meier GmbH, Potsdam	55,9 t	<i>Feth</i>

Abb. 23 Beispiel für ein Input-Register eines Abfallentsorgers in Listenform, der nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle behandelt oder zwischenlagert

Seit dem 29.10.2020 müssen Entsorger, die Abfälle behandeln, ergänzend auch ein Output-Register führen für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die aus

- der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- dem Recycling oder
- einem sonstigen Verwertungsverfahren

hervorgehen (§ 24 Abs. 8 NachwV).

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss der Behandlung in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder einzustellen.

**Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers,
der Abfälle behandelt,
für „Produkt-Output“**

- Erzeugnis, Material oder Stoff aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren
 - als Überschrift:
 - Erzeugnis, Material oder Stoff auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE, (Ziffer 1 „Abfallherkunft“)
 - der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum des Erreichens des Endes der Abfalleigenschaft
 - Unterschrift des Registrierenden
 auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)
- Erzeugnis, Material oder Stoff
- Erzeugnis, Material oder Stoff

Abb. 24 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers, der Abfälle behandelt für „Produkt-Output“

Der Abfallentsorger kann sein Output-Register für den „Produkt-Output“ auch in anderer Form führen, z. B. als Liste.

**Beispiel für ein Register eines Abfallentsorgers in Listenform
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

Erzeugnis, Material oder Stoff		
Aluminiumspäne		
Datum des Erreichens des Endes der Abfalleigenschaft	Menge	Unterschrift des Registrierenden
03.11.2020	13,7 t	<i>Biermann</i>
10.11.2020	0,5 t	<i>Biermann</i>
13.11.2020	7,8 t	<i>Biermann</i>

Abb. 25 Beispiel für ein Output-Registers eines Abfallentsorgers in Listenform, der Abfälle behandelt für Produkt-Output

Das Register muss für jede einzelne Abfallcharge vom Abfallentsorger unterschrieben werden (§ 24 Abs. 6 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV bzw. § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 NachwV).

6.3.4 OUTPUT-REGISTER DES ABFALLENTSORGERS BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

Zusätzlich zum Input-Register müssen Abfallentsorger, die Abfälle behandeln oder zwischenlagern, auch Output-Register als so genannte Sekundär-Abfallerzeuger führen (§ 24 Abs. 1-5 NachwV), und dies auch für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle:

Das Output-Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

Die einzelnen Belege sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt (der Belege) in zeitlicher Reihenfolge abzuheften bzw. einzustellen.

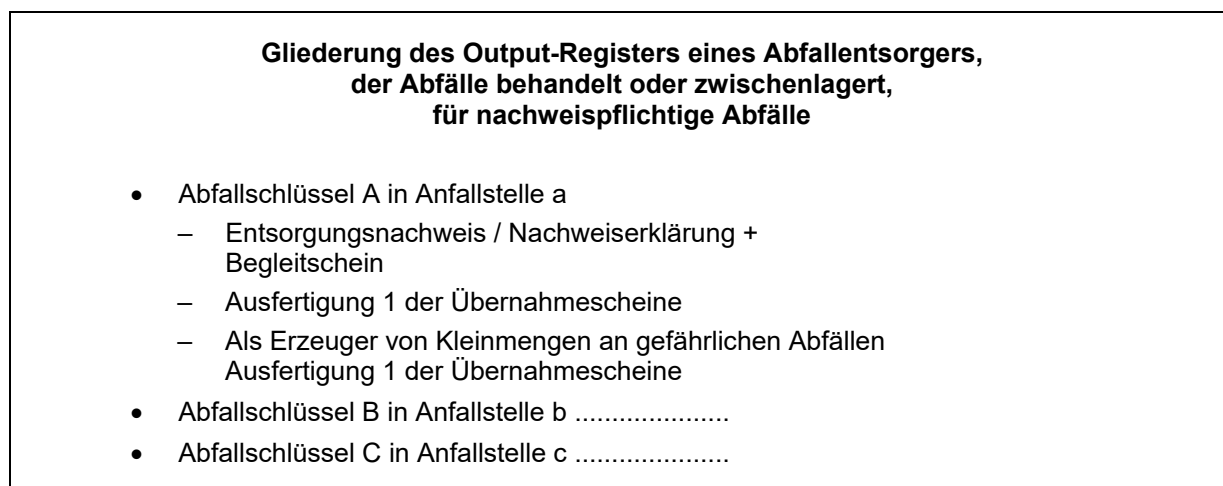


Abb. 26 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers, der Abfälle behandelt oder zwischenlagert, für nachweispflichtige Abfälle

Das Output-Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Abfall-Anfallstellen und Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 6 NachwV).

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abgabe der Abfälle in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder einzustellen.

**Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers,
der Abfälle behandelt oder zwischenlagert
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle**

- Abfallschlüssel A in Anfallstelle a
 - als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Erzeugers (Name, Anschrift)
 - Daten der Anfallstelle (Name, Anschrift + ggf. Erzeuger-Nummer)auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE ,
(Ziffer 1 „Abfallherkunft“)
 - der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Abgabe
 - die Abfallcharge übernehmende Person (i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierendenauch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)
- Abfallschlüssel B in Anfallstelle b.....
- Abfallschlüssel C in Anfallstelle c.....

Abb. 27 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers,
der Abfälle behandelt oder zwischenlagert
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle

Der Abfallentsorger kann sein Output-Register für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle auch in anderer Form führen, z. B. als Liste.

**Beispiel für ein Output-Register eines Abfallentsorgers in Listenform,
der Abfälle behandelt oder zwischenlagert
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Anfallstellen	Erzeuger-Nummer
150101	Müllweg KG, Walluf	Zwischenlager A	F18E50505

Datum der Abgabe	Menge	übernehmende Person	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2020	3,5 t	Fa. Hille	<i>Rudolf</i>
03.02.2020	7,4 t	Fa. Hille	<i>Rudolf</i>
03.02.2020	9,3 t	Fa. Sauer	<i>Rudolf</i>

Abb. 28 Beispiel für ein Output-Registers eines Abfallentsorgers in Listenform, der Abfälle behandelt oder zwischenlagert für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle

Das Register muss für jede einzelne Abfallcharge vom Abfallentsorger unterschrieben werden (§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

7 REGISTER DES HÄNDLERS

Für Händler besteht eine Registerpflicht für gefährliche Abfälle (§ 49 Abs. 3 KrWG).

Händler unterliegen jedoch nicht der Nachweispflicht. Daher erfolgt hinsichtlich der Registerführung auch keine Unterscheidung in Register für nachweispflichtige und nicht nachweispflichtige Abfälle.

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erwerb / Veräußerung der Abfälle in zeitlicher Reihenfolge zu machen bzw. die Belege innerhalb dieser Frist abzuheften oder in das Register einzustellen.

Das Register für gefährliche Abfälle ist nach Abfallarten wie folgt zu gliedern (§ 25 a Abs. 1 NachwV):

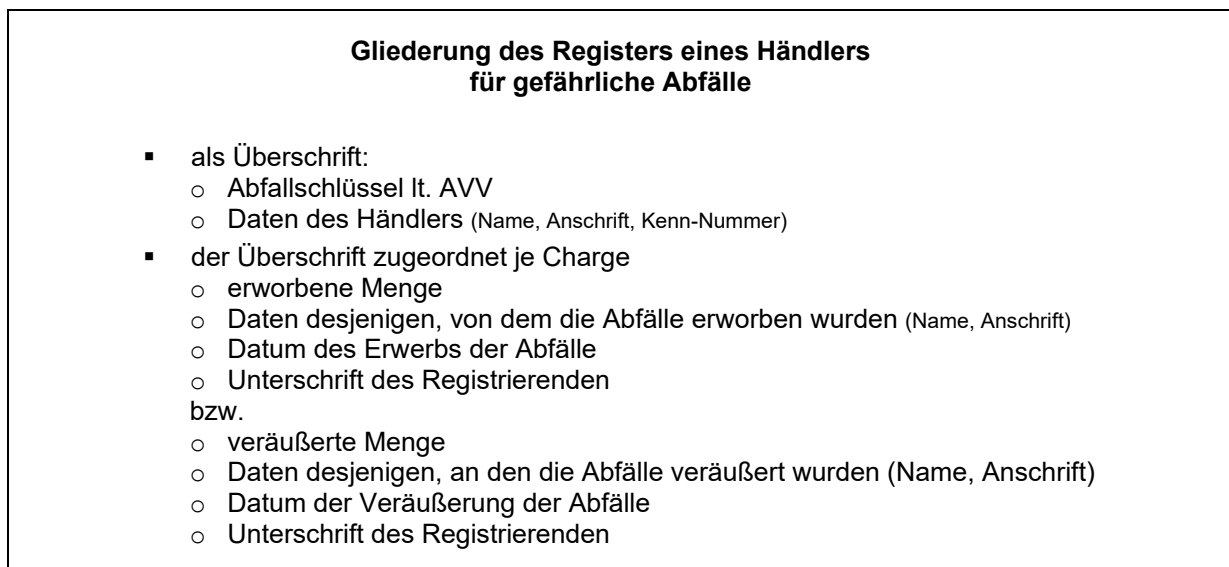


Abb. 29 Gliederung des Registers eines Händlers für gefährliche Abfälle

Die elektronische Registerführung ist ausgeschlossen (§ 25 a Abs. 4 NachwV).

Das Register muss für jede einzelne Abfallcharge vom Händler unterschrieben werden (§ 25 a Abs. 1 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Registerpflicht.

8 REGISTER DES MAKLERS

Für Makler besteht eine Registerpflicht für gefährliche Abfälle (§ 49 Abs. 3 KrWG).

Makler unterliegen jedoch nicht der Nachweispflicht. Daher erfolgt hinsichtlich der Registerführung auch keine Unterscheidung in Register für nachweispflichtige und nicht nachweispflichtige Abfälle.

Die einzelnen Angaben sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages in zeitlicher Reihenfolge zu machen.

Das Register für gefährliche Abfälle ist nach Vertragsabschlüssen wie folgt zu gliedern (§ 25 a Abs. 2 NachwV):

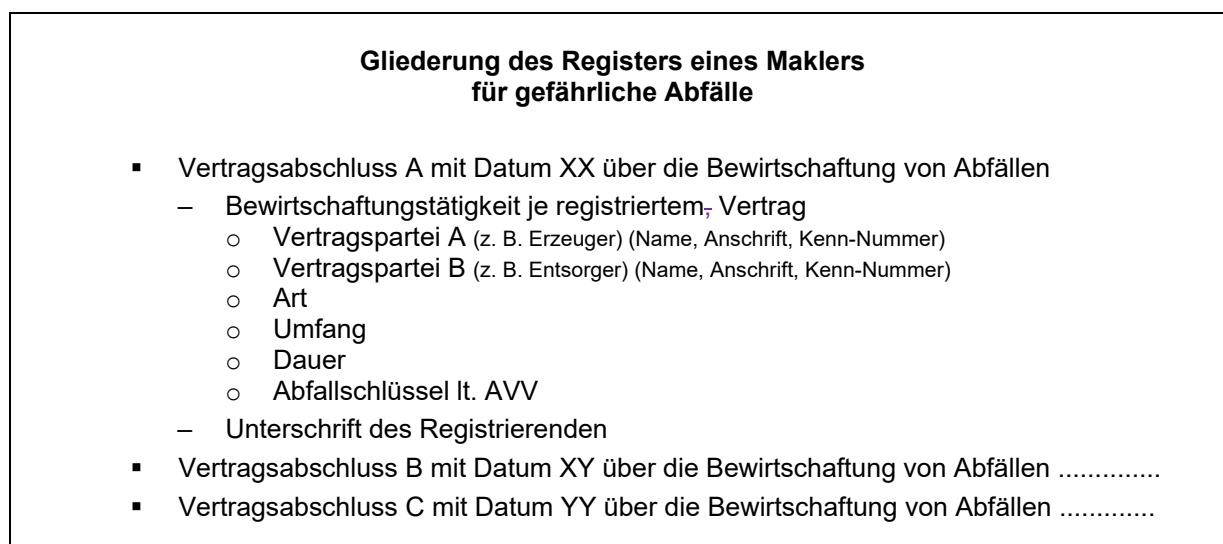


Abb. 30 Gliederung des Registers eines Maklers für gefährliche Abfälle

Die elektronische Registerführung ist ausgeschlossen (§ 25 a Abs. 4 NachwV).

Das Register muss für jeden einzelnen Vertragsabschluss vom Makler unterschrieben werden (§ 25 a Abs. 2 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Registerpflicht.

9 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Alle am Entsorgungsverfahren Beteiligten müssen ihre Register für einen vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahren (§ 25 Abs. 1 NachwV).

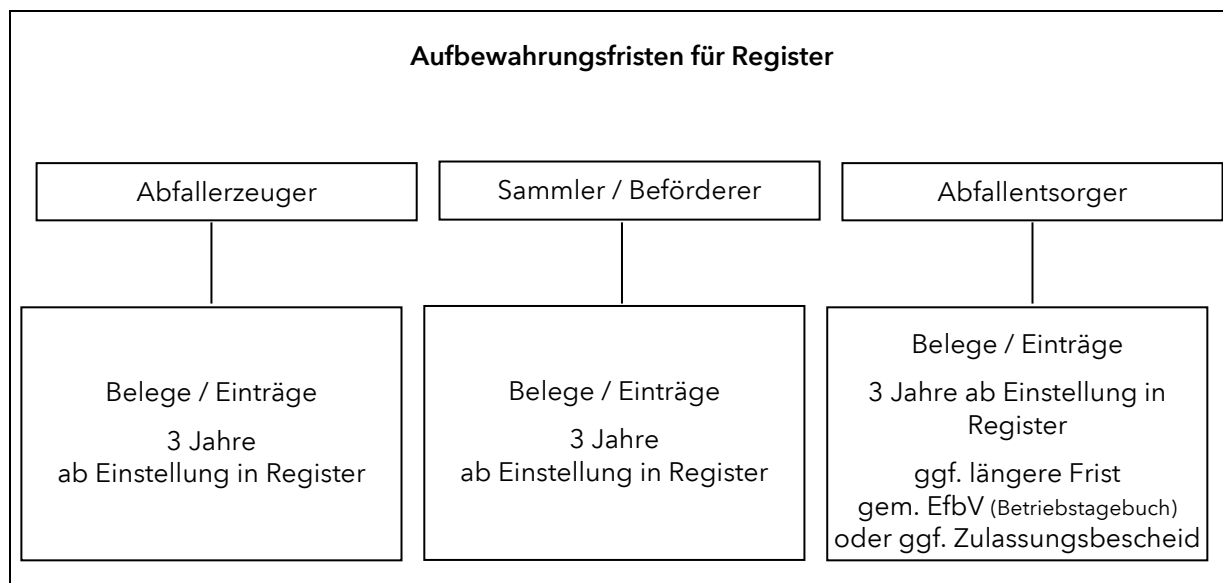


Abb. 31 Aufbewahrungsfristen für Register für Erzeuger, Sammler, Beförderer und Entsorger

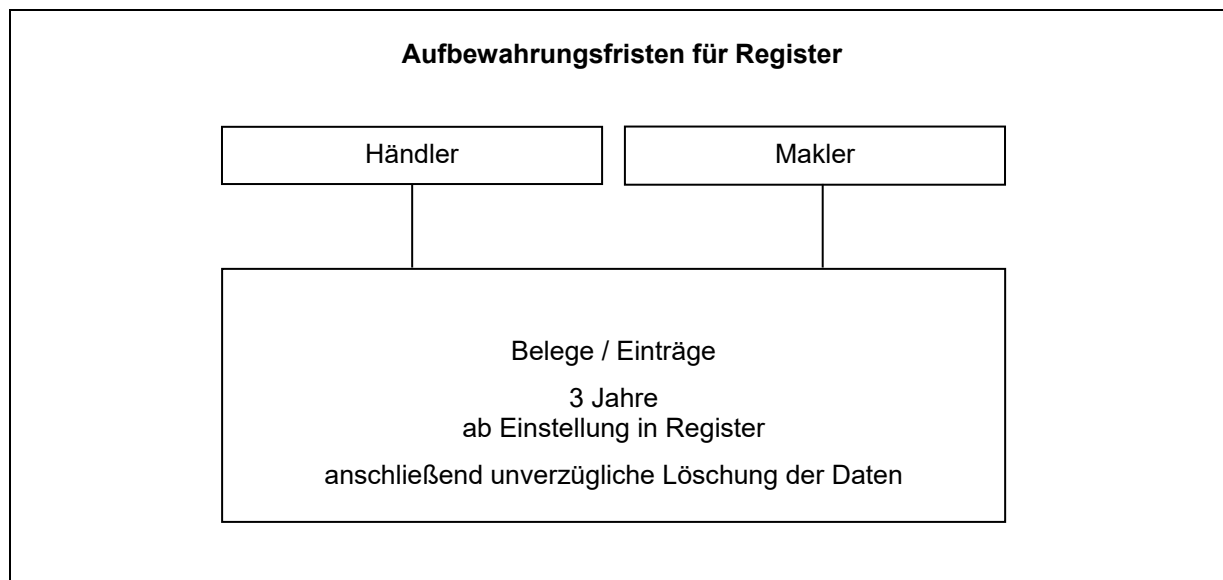


Abb. 32 Aufbewahrungsfristen für Register für Händler und Makler